



**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,
BAU-UNDWOHNUNGSWESEN**

Dienstsitz Bonn

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Postfach 20 01 OO 53170 Bonn

Herrn

48499 Salzbergen

Parkscheibe

Ihre Email-Anfrage vom 10. Dezember 2001

Anlage: 1

Sehr geehrter Herr

ich danke für Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2001 und teile Ihnen dazu Folgendes mit:

Vorausschicken möchte ich, dass das Modell einer Parkscheibe nicht zugelassen zu werden braucht. Ein besonderer Akt, wie der einer Freigabe, ist mithin nicht erforderlich. Beanstandungen etc., die sich bei der Verwendung im Straßenverkehr ergeben, erfolgen im Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung, die ausschließlich Sache der Bundesländer (Vollzug von Bundesrecht als landeseigene Aufgabe) ist. Es besteht seitens des Bundesministeriums insofern keine Weisungsbefugnis gegenüber den Ländern.

Aber: Nach der StVO ist als Parkscheibe nur das als Bild 291 abgebildete Muster zugelassen. Die einzelnen Merkmale für die Gestaltung der Parkscheibe finden Sie in der beiliegenden Verkehrsblattverlautbarung Nr. 237 vom 24. Nov. 1981. Abweichungen hiervon, beispielsweise in den Maßen, der Farbgebung oder der Zeitanzeige (z. B. Digitalanzeige) sind unzulässig.



(0228)

Datum

300.5324

18. Dezember 2001

Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

S 32/36.42.41-291/51 02001

Eine so gestaltete elektrisch betriebene Parkscheibe ist dann zulässig, wenn sie manipulatorsicher gewährleistet, dass der Beginn der Parkzeit ordnungsgemäß automatisch eingestellt wird. Parkscheiben, die auch bei Stillstand des Fahrzeugs "weiterlaufen" sind nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klarenaar', with a stylized flourish at the end.

Klarenaar

Nr. 237 Parkscheibe (Bild 291 StVO)

Bonn, den 24. November 1981
StV 12/36,42.41-291

Nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist als Parkscheibe nur das als Bild 291 abgebildete Muster zugelassen. Im Einvernehmen mit den für den Straßenverkehr und für die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich im Vorgriff auf eine entsprechende Änderung der StVO und in Anpassung an die CEMT -Entschließung das ab 1. Januar 1982 im Bereich der CEMT -Mitgliedsstaaten geltende Muster der Parkscheibe bekannt.

1. Das Bild 291 StVO ist 110 mm breit, 150 mm hoch und besteht aus zwei Bildebenen.
2. Die obere Bildebene enthält die festen Inhalte gemäß Bild 291 a "Parkscheibe, obere Bildebene" mit einem Kreisringausschnitt, in dem ein Teil der unteren Bildebene sichtbar wird.
3. Die untere Bildebene ist drehbar und gegen selbständiges Verstellen gesichert hinter der oberen Bildebene zu befestigen; sie trägt den Inhalt gemäß Bild 291 b "Parkscheibe, untere Bildebene". Der Drehpunkt ist 50 mm von der oberen Zeichenebene entfernt.
4. Ziffern und Schrift sind nach DIN 1451, Teil 2 "Schrift für den Straßenverkehr", die Farben nach DIN 6171 "Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen -Farben und Farbgrenzen -" auszuführen.
5. Für die Herstellung erforderliche Urbilder beider Bildebenen der Parkscheibe können bei Bedarf von der Bundesanstalt für Straßenwesen, Fachgruppe V 3.1, Brühler Str. 1, 5000 Köln 51, zur Verfügung gestellt werden.
6. Werbung auf der Rückseite der Parkscheibe ist zulässig.
7. Die Parkscheibe ist ausreichend licht-, temperatur- und feuchtigkeitsbeständig und ausreichend bruch- und abriebfest herzustellen.

